

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/Not./40e)

31. Januar 2004

Original: Englisch

Notifikation

RID-Ausgabe vom 1. Januar 2005

**Von der 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) für eine
Inkraftsetzung zum 1. Januar 2005 angenommene Texte**

Änderungen zu Teil 5 des RID

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (++41) 31 - 359 10 17 • Fax (++41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

www.ris.bka.gv.at

TEIL 5

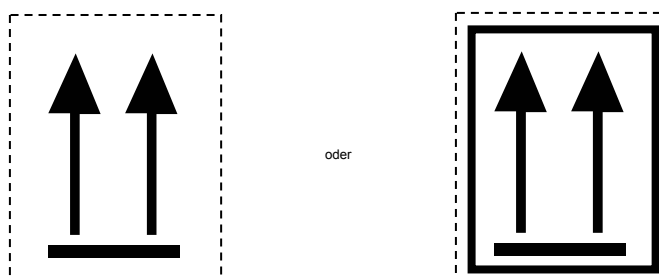
Kapitel 5.1

- 5.1.2.1 a)** erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
- "Eine Umverpackung muss mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» und für jedes ...".
- 5.1.2.2** Nach dem ersten Satz einfügen:
- "Die Kennzeichnung «UMVERPACKUNG» zeigt die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften an."
- 5.1.5.1.2 f)** Nach "Zulassungszeugnis" streichen:
- "für Stoffe in besonderer Form".

Kapitel 5.2

- 5.2.1.7.4** a) "Industrierversandstückmuster Typ 1", "Industrierversandstückmuster Typ 2" und "Industrierversandstückmuster Typ 3" ändern in:
- "Typ IP-1-Versandstückmuster", "Typ IP-2-Versandstückmuster" bzw. "Typ IP-3-Versandstückmuster".
- c) "Industrierversandstückmuster Typ 2" und "Industrierversandstückmuster Typ 3" ändern in:
- "Typ IP-2-Versandstückmuster" bzw. "Typ IP-3-Versandstückmuster".
- 5.2.2.1.6** erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
- "Abgesehen von den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 müssen alle Gefahrzettel ...".
- 5.2.2.2.1.1** Vor dem letzten Satz einfügen:
- "Für Gefäße, die für die Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen vorgesehen sind, darf auch das Normalformat A7 (74 mm x 105 mm) verwendet werden."
- 5.2.2.2.1.6 c)** erhält folgenden Wortlaut:
- "c) die auf Flaschen und Gaspatronen für Gase der UN-Nummern 1011, 1075, 1965 und 1978 angebrachten Gefahrzettel nach Muster 2.1, bei denen das Symbol, der Text und die Ziffer bei ausreichendem Kontrast in der Farbe des Gefäßes angegeben werden dürfen."
- 5.2.2.2.2** Der auf den Gefahrzetteln der Muster 7A, 7B, 7C und 7E und in der Legende zu diesen Mustern abgedruckte Text muss in englischer Sprache erscheinen.

Die Abbildung des Musters Nr. 11 wie folgt ändern:



zwei schwarze oder rote Pfeile auf
weißem oder geeignetem
kontrastierendem Hintergrund

Kapitel 5.3

5.3.1.7.2 Bei der Abbildung des Großzettels nach Muster Nr. 7D muss die Aufschrift in englischer Sprache erfolgen.

5.3.2.1.1 Einen neuen Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"– eines Wagens oder eines Containers, in dem unverpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschließlicher Verwendung und ohne andere gefährliche Güter befördert werden".

5.3.2.2.1 Vor "30 cm" streichen:

"mindestens".

Vor "15 mm" streichen:

"höchstens".

5.3.2.2.3 In der Abbildung vor "30 cm" streichen:

"Min.".

Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„5.3.2.2.4 Alle in diesem Unterabschnitt angegebenen Abmessungen dürfen eine Toleranz von $\pm 10\%$ aufweisen."

5.3.2.3.2 Die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 72, 723, 73, 74, 75 und 76 streichen.

Kapitel 5.4

5.4.1 Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Unter Frachtbrief ist der Frachtbrief gemäß dem Beförderungsvertrag oder ein sonstiges den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechendes Beförderungspapier zu verstehen."

5.4.1.1.1 c) Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– für radioaktive Stoffe der Klasse 7: die Nummer der Klasse «7»;"

Am Ende des dritten Spiegelstrichs hinzufügen:

„Bei Stoffen und Gegenständen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 keine Nummern der Gefahrzettelmuster angegeben sind, ist anstelle dessen die Klasse gemäß Spalte 3a anzugeben.“

5.4.1.1.1 d) Folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 mit Nebengefahren siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 172 b)."

5.4.1.1.1 e) erhält folgenden Wortlaut:

"e) die Anzahl und Beschreibung der Versandstücke [siehe auch Artikel 13 § 1 e) CIM];"

5.4.1.1.1 f) erhält folgenden Wortlaut:

"f) außer für ungereinigte leere Umschließungsmittel die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse);"

5.4.1.1.1 Die Absätze g) und h) erhalten folgenden Wortlaut:

"g) den Namen und die Anschrift des Absenders [siehe auch Artikel 13 § 1 h) CIM],

h) den Namen und die Anschrift des (der) Empfängers (Empfänger) [siehe auch Artikel 13 § 1 b) CIM];"

5.4.1.1.1 i) erhält folgenden Wortlaut:

"i) eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung;"

5.4.1.1.3 Die Beispiele erhalten folgenden Wortlaut:

"– «ABFALL, UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II» oder

– «ABFALL, METHANOL, 3 (6.1), UN 1230, II» oder

– «ABFALL, UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II» oder

– «ABFALL, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, UN 1993, II»."

5.4.1.1.6 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.6 Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschließungsmittel

5.4.1.1.6.1 Für ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, einschließlich ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, muss die Bezeichnung im Frachtbrief lauten:

«LEERE VERPACKUNG», «LEERES GEFÄSS», «LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)» bzw. «LEERE GROSSVERPACKUNG», ergänzt durch die Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) für das letzte Ladegut.

Beispiel: «LEERE VERPACKUNG, 6.1 (3)».

5.4.1.1.6.2 Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, ausgenommen Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter anderer Klassen als der Klasse 7 enthalten, sowie für ungereinigte leere Gefäße für Gase mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 Litern, muss die Bezeichnung im Frachtbrief lauten:

«LEERER KESSELWAGEN», «LEERES TANKFAHRZEUG», «LEERER ABNEHMBARER TANK», «LEERER AUFSETZTANK», «LEERER BATTERIEWAGEN», «LEERES BATTERIE-FAHRZEUG», «LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK», «LEERER TANKCONTAINER», «LEERER MEGC», «LEERER WAGEN», «LEERES FAHRZEUG», «LEERER CONTAINER» bzw. «LEERES GEFÄSS», ergänzt durch den Ausdruck «LETZTES LADEGUT» und die in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und j) vorgeschriebenen Angaben für das letzte Ladegut in einer der vorgeschriebenen Reihenfolgen.

Beispiele: «LEERER KESSELWAGEN, LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I» oder «LEERER KESSELWAGEN, LETZTES LADEGUT: ALLYLALKOHOL 6.1 (3), 663, UN 1098, I».

5.4.1.1.6.3 Werden ungereinigte leere Tanks, ungereinigte leere Batteriewagen, ungereinigte leere Batterie-Fahrzeuge, ungereinigte leere MEGC sowie ungereinigte leere Wagen, ungereinigte leere Fahrzeuge und ungereinigte leere Container nach den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.4.3 oder des Unterabschnitts 7.5.8.1 der nächsten geeigneten Stelle, wo eine Reinigung oder Reparatur durchgeführt werden kann, durchgeführt, ist im Frachtbrief zusätzlich zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.3» oder «BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 7.5.8.1»."

5.4.1.1.7 In der Überschrift des Unterabschnittes 5.4.1.1.7 eine Fußnote 5) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"⁵⁾ Bei Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, dürfen dem Frachtbrief eine Abschrift der verwendeten Dokumentation (z.B. Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter gemäß Abschnitt 5.4.4) für die See- oder Luftbeförderung beigegeben werden. Diese Dokumente müssen dieselbe Größe wie der Frachtbrief haben. Wird das Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter gemäß Abschnitt 5.4.4 dem Frachtbrief beigegeben, darf im Frachtbrief auf die Angaben betreffend die gefährlichen Güter, die bereits in diesem Formular erscheinen, verzichtet werden, jedoch muss im entsprechenden Feld des Frachtbriefes auf dieses Zusatzblatt verwiesen werden."

Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umnummerieren.

5.4.1.1.8 erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".

5.4.1.1.9 Den ersten Unterabsatz streichen.

5.4.1.1.12 erhält folgenden Wortlaut:

"Sondervorschriften für Beförderungen gemäß Übergangsvorschriften"

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.6.1.1 ist im Frachtbrief zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH DEM VOR DEM 1. JANUAR 2005 GELTENDEN RID».

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.17 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.1.1.17 Sondervorschriften für die Beförderung fester Stoffe in Schüttgut-Containern gemäß Abschnitt 6.11.4"

Wenn feste Stoffe in Schüttgut-Container gemäß Abschnitt 6.11.4 befördert werden, ist im Frachtbrief/Beförderungspapier anzugeben (siehe Bem. am Anfang von Unterabschnitt 6.11.4.6):

«SCHÜTTGUT-CONTAINER BK (x) VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ... ZUGELASSEN»."

5.4.1.2.1 d) „des Schutzbehälters oder des Schutzabteils“ ändern in:

„des Schutzabteils oder des Schutzumschließungssystems“.

5.4.1.2.2 b) "4.1.6.5" ändern in:

"4.1.6.10" (zweimal).

5.4.1.2.4 erhält folgenden Wortlaut:

"Neben der Angabe des Empfängers [siehe Absatz 5.4.1.1.1 h)] ist der Name und die Telefonnummer einer verantwortlichen Person anzugeben."

5.4.1.2.5 erhält folgenden Wortlaut:

"Zusätzliche Vorschriften für die Klasse 7".

5.4.1.2.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

"Für jede Sendung mit Stoffen der Klasse 7 müssen im Frachtbrief, soweit anwendbar, folgende Angaben in der vorgegebenen Reihenfolge direkt nach den Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis c) vermerkt werden:

- a) bis
- c) streichen.

Die Absätze d) bis m) werden zu a) bis j).

b) [vorheriger Absatz e)]:

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 mit Nebengefahren siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 172, letzter Satz."

h) [vorheriger Absatz k)] erhält folgenden Wortlaut:

"h) für Sendungen mit mehr als einem Versandstück muss die in Absatz 5.4.1.1.1 und in den Absätzen a) bis g) vorgeschriebene Information für jedes Versandstück angegeben werden. Für Versandstücke in einer Umpackung, einem Container oder einem Wagen muss eine detaillierte Aufstellung des Inhalts jedes Versandstücks innerhalb der Umpackung, des Containers oder des Wagens und gegebenenfalls jeder Umpackung, jedes Containers oder jedes Wagens beigelegt werden. Sind bei einer Zwischenentladung einzelne Versandstücke aus der Umpackung, dem Container oder dem Wagens zu entnehmen, müssen die zugehörigen Frachtbriefe zur Verfügung gestellt werden;"

5.4.1.4.1 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch ist."

Kapitel 5.5

5.5.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

"(bleibt offen)".
